

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2808/72 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1972

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1630/72⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1630/72 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	26,94
10.01 B	Hartweizen	34,26 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	27,91 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	16,25
10.04	Hafer	17,76
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	25,17 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	5,03
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	4,58
10.07 C	Sorghum	18,93
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	56,47
11.01 B	Mehl von Roggen	49,45
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	61,91
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	60,38

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.